

sonach auch den Durchschnittspreis herabdrückten, nach dem Gesetzentwurfe, nach den Berathungen in den Kammern und den damals eingegangenen Petitionen Veranlassung, und man gab sich der gar nicht abzuleugnenden Ansicht hin, daß, zumal bei einem möglicherweise fernern Sinken der Getreidepreise, namentlich solche Geistliche und Schullehrer, welche in ihrem Einkommen vorzugsweise auf Getreidezehnten gewiesen wären, leicht in wahre Nahrungsforgen gerathen würden.

Zwar können solche Befürchtungen auch bei solchen Geistlichen, welche auf baare Einkünfte gewiesen sind, in Beziehung auf ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse, oder bei denen, deren Einkommen auf den Erzeugnissen der Landwirthschaft beruht, in Beziehung auf Mißwachs, Unglücksfälle und ungünstige Zeitverhältnisse gehegt werden; sie sind aber eben ihrer Natur nach solche, die durch Präventivmaafregeln nicht beseitigt werden können, während ihnen in Beziehung auf den Naturalzehnten allerdings begegnet werden kann, so wie man auch die Behauptung anerkennen muß, daß der Getreidepreis als Werthmesser sicherer sei, als das baare Geld.

Ob und in wie weit aber jener Befürchtung in Beziehung auf Naturalzehnten das darauf gelegte Gewicht wirklich beizulegen sei, vermag die Deputation nicht zu beurtheilen, da hierzu die Kenntniß der Einkünfte jeder Stelle gehören würde; indessen darf man wohl mit Gewißheit annehmen, daß es kein Pfarramt giebt, welches zu einem so bedeutenden Theile auf Naturalzehnten gewiesen wäre, daß bei einigem Sinken des Normalgetreidepreises sogar Nahrungsforgen eintreten würden, so wie auch bekanntlich Schullehrer meistens baar fixirt sind und nur bei denen, welche zugleich Kirchendiener sind, unbedeutende Getreidezehnten vorkommen.

Indessen hat man jener Befürchtung in dem Gesetze vom 14. Juli 1840 in Beziehung der, oft die Stelle des Naturalzehnten vertretenden, oder ihm beigegebenen Zinsbrode keine Folge gegeben, sondern deren Ablösung durch einseitige Provocation nach wie vor gestattet.

Kann nun die Deputation auch nicht verkennen, daß bei einer Ablösung nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes die Geistlichen und Schullehrer Nachtheil auf Zeit erleiden können, so ist ja doch eine solche Befürchtung selbst in dem Falle einer freien Vereinigung in Beziehung auf spätere Amtsnachfolger gar nicht ausgeschlossen, und man gelangt hierdurch nothwendig zu der Frage, in welchen Fällen dann und unter welchen Voraussetzungen freie Vereinigung unter Betheiligten, soll sie nicht geradezu nur illusorisch hingestellt sein, die höhere Genehmigung hoffen könne. Ein Princip, nach welchem diese Genehmigung zu beurtheilen sein würde, läßt sich aus dem Gesetze nicht entnehmen, und eben so wenig läßt sich solches auf den erklärten Willen des Geistlichen allein als bloßen Nutznießers begründen, so daß man hierbei immer wieder entweder auf einen laufenden Preis, oder auf einen Durchschnittspreis zurückkommen müßte, durch den aber die oben angedeutete Befürchtung der möglichen Benachtheiligung der Amtsnachfolger nicht beseitigt werden würde.

Dagegen hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts (denn die Ausführungsverordnung vom 17. October 1840 bezieht sich bloß auf die bis mit 14. Juli 1840 erfolgten Ablösungen) nach dem Auszuge in den

Mittheilungen für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, Bd. I. S. 539 flg.

mit Aufstellung des obersten Grundsatzes,

daß auf eine Ablösung im Wege freier Vereinigung nur da eingegangen werden könne, wo dem berechtigten Lehne daraus ein offener Vortheil erwachse, oder doch die mit Erhebung, oder Verwerthung des Zehnten verbundenen Inconvenienzen und Beschwerden die Ablösung desselben als wünschenswerth erscheinen lasse,

die freie Vereinigung dann gestatten zu wollen beschlossen,

1) wenn das von einem Zehntpflichtigen zu zinsende Getreide einer Gattung nicht eine Meße Dresdner Maaß oder das von den Zehntpflichtigen eines Orts an dieselbe Stelle zu zinsende Getreide einer Gattung nicht einen halben Scheffel Dresdner Maaß erreiche. Hatten die Verpflichteten mehrere Arten Getreide zu zinsen, so möge auf die Ablösung jeder einzelnen Getreideart eingegangen werden, sobald diese allein jenes Maximum nicht erreiche; es sei jedoch hierbei der Sackzehnt und der im Garbenzehnt enthaltene Körnerertrag zusammenzurechnen. In diesem Falle möge die Ablösung durch Capital oder Rente, letztere entweder an die Landrentenbank oder unmittelbar an den Berechtigten gezahlt werden. Mindestens seien aber die in dem angezogenen Gesetze §. 8 angenommenen Normalpreise im 14 Thalerfuße zu gewähren, indem nur diese Preise als hinreichende Entschädigung anzusehen seien, ein Zuschuß aus Staatscassen aber bei Ablösungen auf freie Vereinigung nie werde geleistet werden.

2) Wenn, ohne Rücksicht auf Scheffelbetrag, die freie Vereinigung

a) nach dem jedesmal zu Martini in der nächsten oder einer andern im voraus zu bestimmenden Marktstadt bestehenden Marktpreise zu Stande komme und alljährlich erneuert werde, oder

b) eine auf zehn oder weniger Jahre im voraus nach dem Durchschnittspreise der vor der Berechnung unmittelbar vorhergehenden letzten 14 Jahre mit Weglassung der zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahrespreise festzusetzende Rente an den Berechtigten gezahlt werde.

Ein Abzug von den ermittelten Preisen wäre in den Fällen 1 und 2 nur wegen der etwaigen Verbindlichkeit des Berechtigten, das Getreide von dem Verpflichteten abzuholen, oder wegen der demselben obliegenden Gegenleistungen aus den §. 96 und 97 des Gesetzes vom 17. März 1832 angedeuteten, aus andern Ursachen aber nicht zuzugestehen.

Hiernächst sei

3) die Ablösung des Zehntbefugnisses, wenn sie aus andern localen oder persönlichen Rücksichten wünschenswerth erscheine, nicht so unbedingt ausgeschlossen, jedoch vor Einleitung der Ablösung gutachtlicher Bericht, unter genauer Darstellung des Sachverhältnisses, an die Kreisdirection zu erstatten, wobei statt Ablösungscapital die eigenthümliche Ueberlassung von Grund und Boden an das betreffende Zehn vortheilhaft erscheine.